

OLG München

§ 109 StVollzG

(Erledigung bei begehrten Vollzugslockerungen und bei Verlegung)

1. Die Erledigung einer Maßnahme wird von Amts wegen geprüft. Da es dem Antragsteller vorliegend erkennbar darauf ankommt, überhaupt Vollzugslockerungen zu erhalten, ist durch den Zeitablauf eine Erledigung nicht eingetreten. Auch durch seine nach Eingang des Antrags auf gerichtliche Entscheidung und vor der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer erfolgten Verlegung eine Erledigung nicht eingetreten.

2. In entsprechender Anwendung des § 83 VwGO ist das Verfahren nach einem entsprechenden Antrag des Antragstellers an die zuständige Strafvollstreckungskammer zu verweisen.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 30. Januar 2014 - 4a Ws 8/13

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim. Das voraussichtliche Strafende errechnet sich auf den 28.9.2014. In der Zeit vom 22.1.2013 bis 6.8.2013 befand er sich in der JVA Bernau.

Mit Antragschein vom 16.5.2013 hat der Strafgefangene bei der JVA Bernau einen Besuchsausgang unter Begleitung seiner Schwester am 15.6.2013 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr beantragt. Zur Begründung hat er u.a. ausgeführt, der Ausgang sei zur Aufrechterhaltung seiner familiären und sozialen Bindungen notwendig.

Die Justizvollzugsanstalt Bernau hat

den Antrag auf Ausgang mit Verfügung vom 23.5.2013, dem Antragsteller eröffnet am 24.5.2013, abgelehnt. Die Ablehnung hat die JVA mit erheblichen Missbrauchsbedürfnissen begründet.

Der Antragsteller hat gegen diese ablehnende Entscheidung mit Schreiben vom 14.6.2013 gerichtliche Entscheidung und Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Er hat die Aufhebung der ablehnenden Entscheidung und die Bewilligung von „Ausgang/Urlaub/Sonderausgang“ am 13.7., 17.8., 14.9., 19.10., 16.11., und 16.12.2013 beantragt. Zur Begründung hat er ausgeführt, die Bewilligung von Vollzugslockerungen sei aus Resozialisierungsgründen erforderlich, um einer fortschreitenden Depravation entgegenzuwirken. Er befinde sich seit ca. 5 Jahren im Strafvollzug ohne jede Resozialisierungsmaßnahmen. Der Ausgang sei aus sozialen, familiären Gründen erforderlich. Er erhalte seit 2008 von seiner Familie Besuch. Seine Mutter sei hochbetagt und schwerkrank. Es sollte ihm ermöglicht werden, diese regelmäßig zu besuchen. Ferner sei der Ausgang zur Führung von Gesprächen im Rahmen einer Drogenberatung und zum Besuch eines Schwimmbades notwendig. Da er schwerbehindert und damit nicht arbeitsfähig sei, müsse ein Ausgleich zur seiner ca. 22 stündigen Anwesenheit in seiner Haftzelle geschaffen werden. Es bestehe weder Missbrauchs- noch Fluchtgefahr. Durchgeführte Drogentest seien alle negativ ausgefallen. Eine vormals bestehende Drogenproblematik sei durch die lange Haftdauer und Selbstheilung durch Drogenabstinenz beseitigt worden. Eine ungelöste Gewaltproblematik bestehe nicht. Seine Bewerbungen in sozialtherapeutischen Einrichtungen von JVAs seien mangels Vorliegens einer Gewaltproblematik abgelehnt worden. Ein nicht beanstandungsfreies Verhalten im Strafvollzug stelle keinen Ablehnungsgrund dar. Seine Persönlichkeit sei nie von einem Fachdienst untersucht worden.

Nach Anhörung der Justizvollzugsan-

stalt (Stellungnahme vom 11.7.2013 [Erklärung des Antragstellers hierzu unter dem 23.7.2013]) hat die Strafvollstreckungskammer am 29.10.2013 festgestellt, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache erledigt ist. Ferner hat sie dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen auferlegt, den Gegenstandswert auf 500 € festgesetzt und den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Im Wesentlichen hat sie zur Begründung angeführt, durch die Rückverlegung des Antragstellers in die JVA Kaisheim sei der Antrag auf gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache erledigt. Die Verfahrenskosten seien dem Antragsteller aufzuerlegen unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verfahrensausgangs, da der Antrag auf gerichtliche Entscheidung keine Aussicht auf Erfolg habe. Die Ablehnung von Vollzugslockerungen wegen einer bestehenden Missbrauchsgefahr sei rechtlich nicht zu beanstanden. Der Beschluss ist dem Antragsteller am 5.11.2013 zugestellt worden.

Zur Niederschrift des Amtsgerichts Nördlingen vom 21.11.2013 hat der Antragsteller gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt und zugleich um Bewilligung von Prozesskostenhilfe nachgesucht. Er hat die Verletzung materiellen Rechts gerügt. Ferner hat er gerügt, von ihm in seiner Stellungnahme vorgetragene Argumente seien nicht berücksichtigt worden. „Das OLG solle darüber entscheiden, dass er endlich Ausgang bekomme.“

Mit Vorlagebericht vom 13.12.2013 hat der Generalstaatsanwalt in München beantragt, die Rechtsbeschwerde kostenfällig als unzulässig zu verwerfen und den Geschäftswert auf 500 € festzusetzen. Der Vorlagebericht ist dem Antragsteller am 20.12.2013 zugestellt worden.

II.

1. Die nach § 116 Abs. 1 StVollzG statt-
haftete Rechtsbeschwerde des Strafge-
fangenen ist zulässig, weil sie innerhalb
der Monatsfrist des § 118 Abs. 1 Satz 1
StVollzG erhoben worden ist, die nach §
118 Abs. 1 Satz 2 StVollzG erforderlichen
Anträge gestellt worden sind und sie
der besonderen Form des § 118 Abs. 3
StVollzG genügt.

Die besonderen Zulässigkeitsvorausset-
zungen des § 116 Abs. 1 StVollzG liegen
vor. Die Rechtsbeschwerde ist zur Si-
cherung einer einheitlichen Rechtspre-
chung zuzulassen, um zu vermeiden,
dass schwer erträgliche Unterschiede
in der Rechtsprechung entstehen. Vor-
liegend hat die Strafvollstreckungs-
kammer den Begriff der Erledigung der
Maßnahme verkannt.

2. Die Erledigung einer Maßnahme
wird von Amts wegen geprüft (Arloth
StVollzG 3. Aufl. § 115 Rdn. 9). Eine Maß-
nahme erledigt sich, wenn die sich aus
ihr ergebende Beschwer nachträglich
weggefallen ist. Dies ist nach § 115
Abs. 3 StVollzG namentlich bei einer
Zurücknahme der Maßnahme der Fall.
a) Da es dem Antragsteller vorliegend
erkennbar darauf ankommt, überhaupt
Vollzugslockerungen zu erhalten, ist
durch den Zeitablauf eine Erledigung
nicht eingetreten (Calliess/Müller-Dietz
StVollzG 11. Aufl. § 115 Rdn. 15).

b) Ferner ist durch seine nach Eingang
des Antrags auf gerichtliche Entschei-
dung und vor der Entscheidung der
Strafvollstreckungskammer erfolgten
Verlegung eine Erledigung nicht einge-
treten. Denn durch die Verlegung vom
geschlossenen Vollzug in der JVA Bernau
in den der JVA Kaisheim haben sich die
für eine Vollzugslockerung maßgeb-
lichen Umstände nicht entscheidend
geändert (OLG Hamm in NStZ 1985, 336;
Arloth aaO § 115 Rdn. 9 m.w.N.). Vielmehr
wirkt die ausgesprochene Ablehnung
der Vollzugslockerung bis zu einer neuen
Entscheidung in der den Gefangenen
aufnehmenden Vollzugsanstalt genauso

fort, wie in der bisherigen Vollzugsanstalt
(OLG Hamm NStZ 1985, 336).

c) Unter dem Gesichtspunkt des Art.
19 Abs. 4 GG hätte das Verfahren viel-
mehr auf entsprechenden Antrag des
Antragstellers an das für den Sitz der
anderen Vollzugsanstalt zuständige
Gericht (BGH NStZ 1989, 196 ff.), die
Auswärtige Strafvollstreckungskammer
des Landgerichts Augsburg bei dem
Amtsgericht Nördlingen, verwiesen
werden müssen. Denn sonst wäre der
Antragsteller in seinem Anspruch auf
effektiven Rechtsschutz erheblich be-
einträchtigt, wenn von ihm verlangt
würde, bei der nunmehr zuständigen
Vollzugsanstalt einen neuen Antrag auf
Vollzugslockerungen zu stellen, anstatt
das anhängige Gerichtsverfahren wei-
terzuführen (BGH aaO). Angesichts der
Kosten des Verfahrens, das wegen der
Verlegung des Strafgefangenen nicht
mit einer Sachentscheidung beendet
werden konnte, und der zeitlichen
Verzögerung, die mit der erneuten
Antragstellung in der JVA, in der sich
der Strafgefangene aktuell befindet,
verbunden wäre, wird die Fortsetzung
des anhängigen Verfahrens der Rechts-
weggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG eher
gerecht (BVerfG NStZ 1983, 380).

Eine Verweisung an das nunmehr zustän-
dige Gericht ist im Strafvollstreckungs-
gesetz zwar nicht vorgesehen. Auch die
Strafprozessordnung enthält keine Ver-
weisungsregeln, die im Verfahren nach
§ 109 ff. StVollzG anwendbar wären. Als
unanwendbar erweist sich auch der im
Strafprozess geltende Rechtssatz, dass
eine Verweisung nicht statthaft ist, wenn
dem Gericht die örtliche Zuständigkeit
fehlt. Denn das hat seinen Grund darin,
dass es im Strafverfahren oftmals meh-
rere (konkurrierende) Gerichtsstände
gibt und die unter ihnen zu treffende
Wahl der Anklagebehörde, nicht dem
zunächst angerufenen Gericht vorbe-
halten sein soll (BGH NStZ 1989, 196
ff.). Dies trifft für das Verfahren nach §
109 StVollzG nicht zu, da für jede Sache
stets nur eine Strafvollstreckungskam-
mer zuständig sein kann gemäß § 110

Satz 1 StVollzG (BGH NStZ aaO). Es be-
steht insoweit eine Regelungslücke. In
entsprechender Anwendung des § 83
VwGO hätte das Verfahren daher an die
zuständige Strafvollstreckungskammer
verweisen werden müssen nach einem
entsprechenden Antrag des Antragstel-
lers (BGH aaO). Die richterliche Fürsorge-
pflicht hätte es hier geboten gegenüber
dem anwaltlich nicht vertretenen Straf-
gefangenen diesen hierauf hinzuweisen.

3. Tatsächlich ist somit keine Erledigung
in der Hauptsache eingetreten. Auf die
Rechtsbeschwerde war der Beschluss
der Strafvollstreckungskammer daher
samt den ihm zugrundeliegenden Fest-
stellungen aufzuheben (§ 119 Abs. 4
Satz 1 StVollzG).

4. Die Sache ist nicht spruchreif, weil
die Strafvollstreckungskammer in ihrer
Entscheidung, wie auch die Justizvoll-
zugsanstalt Bernau, nicht berücksichtigt
hat, inwieweit durch die Begleitperson
bestehende Missbrauchsbefürchtungen
beseitigt werden können.

5. Das Verfahren war nach Aufhebung
des Beschlusses an die Auswärtige
Strafvollstreckungskammer des Land-
gerichts Augsburg bei dem Amtsgericht
Nördlingen zurückzuverweisen gemäß
§ 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 354 Abs.
2 Satz 1 StPO.

Der Leiter der JVA Bernau kann nach der
Verlegung des Antragstellers in die JVA
Kaisheim nicht mehr zu der beantragten
Maßnahme der Gewährung von Voll-
zugslockerungen verpflichtet werden.
Zuständig für die Bewilligung von Voll-
zugslockerungen ist vielmehr nunmehr
die JVA Kaisheim. Die Auswärtige Straf-
vollstreckungskammer des Landgerichts
Augsburg bei dem Amtsgericht Nördlin-
gen ist gemäß § 110 Satz 1 StVollzG für
die Überprüfung von Entscheidungen
der JVA Kaisheim zuständig. Durch die
Zurückverweisung des Verfahrens an die-
se Strafvollstreckungskammer wird somit
unter Berücksichtigung des Rechtsgedan-
kens des Art. 19 Abs. 4 GG der Rechts-
schutz des Antragstellers berücksichtigt.